

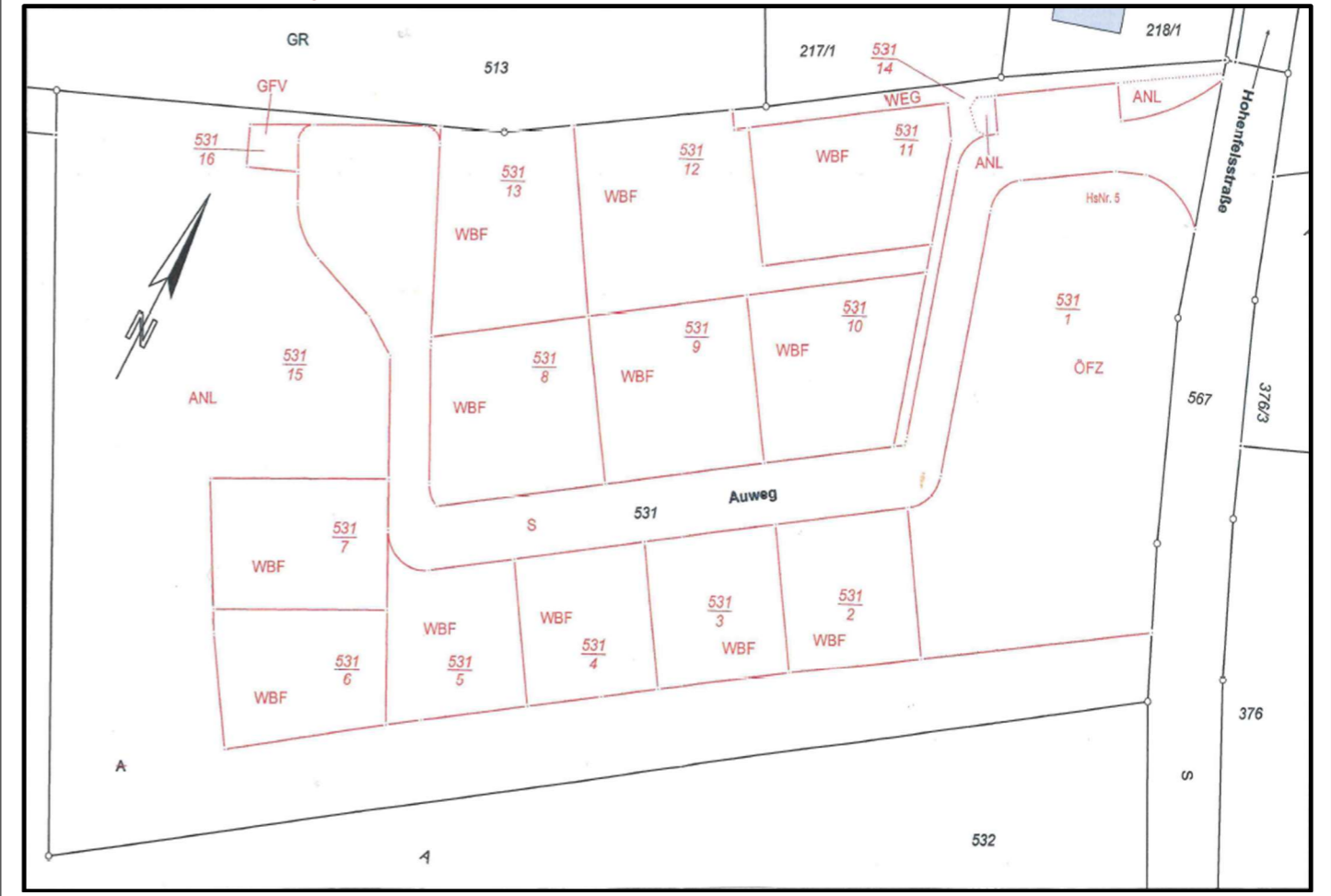
Wohnbauflächen Au, Gemarkung Nesselwangen, zu verkaufen

Auszug aus dem Bebauungsplan „Nesselwangen Au“:



Wohnbauflächen – Einzel- oder Doppelhäuser

Verkauf durch Stadt Überlingen



Bauliche Festsetzungen im B-Plan:

Bauweise: WA 1 und WA 2, offene (o) Bauweise,
E = Einzelhäuser; D=Doppelhäuser (§ 22 BauNVO)

Art der baul. Nutzung: Allgemeines Wohngebiet (WA)
Grundflächenzahl: Ausweisung im Planteil

weitere Infos unter:
<https://www.ueberlingen.de/grundstueck>
<https://cms.ueberlingen.de/mediamanager/2023/09/nesselwangen-au.pdf>

Grundstücksdaten:

Flurstück-Nrn.: 531/2 – 531/13

Gemarkung: Nesselwangen

Größe der Baugrundstücke: 369 m² - 698 m²

Kaufpreis: 265,- € je m² incl. öffentlich-rechtliche Beiträge



Richtlinie:

überlingen

Stadt Überlingen

Richtlinie für die Auswertung von Bewerbungen und die Zuteilung der Baugrundstücke im Baugebiet „Au“, Gemarkung Nesselwangen

- Beschluss durch den Gemeinderat der Stadt Überlingen am 25.03.2026

1. Welcher Personenkreis soll berücksichtigt werden?

- 1.1 Einzelbewerber: Familien, Ehepaare, Einzelpersonen
- 1.2 Ortsansässige in der Stadt Überlingen mit allen Teilorten
- 1.3 Arbeitnehmer und Selbständige, die in der Stadt Überlingen oder in einem Teilort ihrem Hauptberuf nachgehen
- 1.4 Auswärtige Bewerber (Wohnort / Arbeitsort nicht in der Stadt Überlingen)

- Hinweise:**
1. Eine Veräußerung des unbebauten Baugrundstücks an einen Dritten ist nicht zulässig.
 2. Das Wohngebäude ist nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags zu errichten (zweijährige Bauverpflichtung).
 3. Bei der Bebauung sind die bauplanungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die zeichnerischen und planungsrechtlichen Festsetzungen sowie die örtlichen Bauvorschriften des **Bebauungsplans „Au“ in Nesselwangen vom 07.09.2023** einzuhalten. Die Möglichkeit der Abweichung nach Maßgabe des § 246e BauGB (Bau-Turbo 2025) bleibt unberührt.
 4. Berücksichtigt werden Bewerbungen mit ausgefülltem Bewerbungsbogen, die vollständige und korrekte Angaben enthalten.
 5. Nur dem Bewerber kann ein Baugrundstück zugeteilt werden, der eine Mindestpunktzahl von 40 Punkten erreicht. Kommen mehr Bewerbungen für den Erwerb der Grundstücke in Betracht, als Grundstücke zur Vergabe anstehen, entscheidet die Höhe der Punktzahl.
 6. Bei mehreren gleichartigen Bewerbungen für denselben Bauplatz oder die gleiche Preiskategorie und gleicher Punktzahl kommt es auf das Eingangsdatum an.
 7. Der **Ausschuss für Finanzen und Verwaltung (AFV)** entscheidet im Benehmen mit dem **Ortschaftsrat Nesselwangen** gemäß dieser Richtlinie und der erreichten Punktzahl im Einzelfall, wem ein Bauplatz zugeteilt wird.
 8. Auf Antrag des Bewerbers kann für das zugeteilte Grundstück auch ein langfristiger Erbbaupertrag mit einer Laufzeit bis maximal 80 Jahre abgeschlossen werden. Der jährliche Erbbauzins orientiert sich am regulären Grundstückswert und beträgt 5 % pro Jahr mit gültiger Preisgleitklausel.

Einmalige Kosten im Zuge des notariellen Vertragsabschlusses:

Die öffentlich-rechtlichen Abwasser- und Erschließungsbeiträge gemäß KAG sowie der Kostenerstattungsbetrag für Ausgleichsmaßnahmen gemäß BauGB werden im Zuge des Verkaufs der Bauplätze oder bei Bestellung eines Erbbaurechtes abgelöst.

Sämtliche Kosten mit dem Vertragsabschluss trägt der Erwerber oder Erbbauberechtigte (z.B. Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Vermessungskosten), alle öffentlich-rechtlichen Beiträge sowie die Kosten für private Hausanschlüsse.

Bewerbungen / Auskünfte:

Stadtverwaltung Überlingen
Abteilung Grundstücksmanagement
Bahnhofstraße 2
88662 Überlingen

Martina Vollstädt, Abteilungsleitung
Tel.: 07551 99-1230
m.vollstaedt@ueberlingen.de

Fabian Mänder, Liegenschaften
Tel.: 07551 99-1238
f.maender@ueberlingen.de